

Das 1x1 der Finanzen

(Grundlagen der Finanzen im gemeinnützigen Sportverein)

Referent: Franz Belkofer

Das 1x1 der Finanzen

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen
2. Grundlagen der Buchführung
3. Steuerliche Grundlagen
4. Rücklagen
5. Spendenrecht
6. Compliance
7. Stolperfallen Gemeinnützigkeit

Das 1x1 der Finanzen

1. Rechtliche Grundlagen

Der eingetragene Verein:

juristische Person
weder willensfähig
noch handlungsfähig

natürliche Personen werden benötigt
Willensbildung
Willensäußerung
Geschäftsbesorgung
nach innen (Geschäftsführung)
als auch nach außen (Vertretung)

Das 1x1 der Finanzen

1. Rechtliche Grundlagen

Organe des eingetragenen Vereins:

Mitgliederversammlung

höchstes Organ

Rechte können eingeschränkt,
aber nicht vollständig beseitigt werden

Vorstand

gesetzlich notwendiges Organ
§ 26 BGB: Vertretungsvorstand

Das 1x1 der Finanzen

1. Rechtliche Grundlagen

Verhältnis der Organe zueinander:

Grundsätzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
gem. § 32 Abs. 1 S. 1 BGB

Zuweisung durch Satzung an andere Organe möglich

Praxis: Zuweisung Tagesgeschäft an Vorstand

Das 1x1 der Finanzen

1. Rechtliche Grundlagen

Tagesgeschäft:

- Organisationsverantwortung
lt. BGH beim Vorstand
Organisationspflicht
Aufbauorganisation (Strukturen)
Ablauforganisation (Prozesse)
- Gesamtverantwortung der Geschäftsführung
alle Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) gemäß § 27 Abs. 3 BGB
Mitwirkung bei allen Entscheidungen
Folgen sind gemeinschaftlich zu verantworten
gesamtschuldnerische Haftung
Haftung mit Privatvermögen bei schuldhaftem Handeln
bedingte Abhilfe durch Ressortprinzip

Das 1x1 der Finanzen

1. Rechtliche Grundlagen

Tagesgeschäft:

Geschäftsführung

Geschäftsführung durch Vorstand (§§ 27 Abs. 3 iVm 664 ff BGB)
persönliche Erledigung, sofern Satzung nichts anderes regelt
Geschäftsführungsaufgabe kann nicht ohne Erlaubnis der Satzung delegiert werden.

Lediglich einzelne Maßnahmen können delegiert werden
Hilfspersonen können zur Erledigung eingesetzt werden
Anwendung der "Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters"

Das 1x1 der Finanzen

1. Rechtliche Grundlagen

Tagesgeschäft aufgrund der rechtlichen Grundlagen:

- Vereinsvermögensverwaltung
- Kassenaufzeichnung, Belegaufbewahrung
- Wirtschaftsplan, Haushaltsplan
- Steuerliche Aufzeichnungspflichten
- Verein mit kaufmännischem Betrieb
- Steuerliche Aufzeichnungspflichten nach Einzelsteuergesetzen
- Andere öffentlich-rechtliche Pflichten
- Auskunftspflicht gegenüber Verein
- Erhaltung des Vereinsvermögens

- Rechtzeitige Befriedigung der Vereinsverbindlichkeiten
bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung: Antrag auf
Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 42 Abs. 2 S. 1 BGB)
persönliche Haftung des Vorstands bei Insolvenzverschleppung

Das 1x1 der Finanzen

1. Rechtliche Grundlagen

Kassenaufzeichnung/Belegaufbewahrung:

Verpflichtung zur Auskunft und Rechenschaftslegung gem.
§§ 27 Abs. 3 iVm 666 BGB

Inhalt und Form der Rechenschaftspflicht: § 259 Abs. 1 BGB
Kassensturzfähigkeit: Vergleich Sollbestand mit Istbestand
jederzeit möglich

Belege zu Aufzeichnungen sind gesondert zu sammeln und
aufzubewahren

Das 1x1 der Finanzen

1. Rechtliche Grundlagen

Haushaltsplan/Wirtschaftsplan:

keine gesetzlichen Bestimmungen

Satzungsbestimmung oder Versammlungsbeschluss ist möglich und häufig üblich

Genehmigung durch Versammlungsbeschluss
vereinsintern bindende Weisung für Geschäftsführung des Vorstandes.

bei Abweichungen: §§ 27 Abs. 3 iVm 665 BGB (entspr. Anwendung)

Das 1x1 der Finanzen

1. Rechtliche Grundlagen

Steuerliche Aufzeichnungspflichten:

Bei Steuervergünstigung gem. §§ 51 ff AO ist Nachweis gegenüber Finanzamt zu führen
tatsächliche Geschäftsführung muss Satzung entsprechen

Ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben gemäß § 63 Abs. 3 AO
steuerliche Aufzeichnungspflichten gem. § 140 AO: §§ 27 Abs. 3 iVm 666, 259 Abs. 1 BGB

Abgabe von Steuererklärungen gem. §§ 149 ff AO

Als Kaufmann gemäß § 33 HGB nach §§ 238 ff HGB zur Buchführung verpflichtet
Befreiung gemäß § 241a HGB, wenn Umsatzerlöse \leq 600.000 EUR und Jahresüberschuss \leq 60.000 EUR
ähnlich § 141 Abs. 1 AO

Das 1x1 der Finanzen

1. Rechtliche Grundlagen

Steuerliche Aufzeichnungspflichten:

Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb: Einnahmen-Überschussrechnung gem. §§ 8 KStG iVm 4 Abs. 3 EStG

Führung eines Lohnkontos, wenn Verein Arbeitgeber (§ 41 EStG)

Bei umsatzsteuerlicher Unternehmereigenschaft: über Grundlagen der Berechnung sind Aufzeichnungen zu führen (§ 22 UStG)

Das 1x1 der Finanzen

1. Rechtliche Grundlagen

Andere öffentlich-rechtliche Pflichten:

Vorstand ist zur Erfüllung für Verein verpflichtet
Erfüllung steuerlicher Pflichten: § 34 Abs. 1 S. 1 AO

Abführung der Sozialversicherungsbeiträge

Haftung gem. § 69 AO des Vorstands, auch wenn dieser ehrenamtlich tätig ist

Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 2 Abs. 4 BDSG):

z.B. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (§ 4f Abs. 1 S. 1 BDSG), ansonsten Sicherstellung des Datenschutzes durch Vorstand (§ 4g Abs. 2a BDSG)

Das 1x1 der Finanzen

1. Rechtliche Grundlagen

Andere öffentlich-rechtliche Pflichten :

Auskunft über den Stand der Geschäfte
Ablegung der satzungsgemäßen Rechenschaft
(§§ 27 Abs. 3 iVm 666 BGB)

Auskunft über alle wesentlichen Vorkommnisse

Erfüllung der Auskunftspflicht durch Geschäfts- oder
Rechenschaftsbericht inklusive Kassenbericht

Das 1x1 der Finanzen

2. Grundlagen der Buchführung

Gesetzesgrundlagen:

- BGB: Verpflichtung zur Ablegung eines Rechenschaftsberichtes §§ 664 – 670 BGB
- AO: steuerrechtliche Vorschriften
 - § 140 ff. AO
(Buchführungspflicht als Besteuerungsgrundlage)
 - § 63 III AO (Steuerbegünstigung)

Das 1x1 der Finanzen

2. Grundlagen der Buchführung

Gesetzesgrundlage:

Buchführungspflicht
§ 238 Abs. 1 HGB

„Eine Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann.“

Das 1x1 der Finanzen

2. Grundlagen der Buchführung

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung:

- Keine Buchung ohne Beleg!
- Grundsätze der Klarheit und Übersichtlichkeit
- Geschäftsvorfälle müssen fortlaufend, vollständig, richtig und zeitgerecht sowie sachlich geordnet gebucht werden
- Ordnungsgemäße Aufbewahrung
- Saldierungsverbot

Das 1x1 der Finanzen

2. Grundlagen der Buchführung

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung:

Aufbewahrungsfristen:

- § 147 AO
- § 257 Abs. 4 HGB
- § 14b UStG

- 6 bzw. **10 Jahre** mit Ablauf des Kalenderjahres

- Was?
 - Inventar
 - alle Dokumente des Jahresabschlusses
 - Buchungsbelege jeder Art(alle Unterlagen über die Geschäftsvorfälle)

Das 1x1 der Finanzen

2. Grundlagen der Buchführung

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung:

Methoden der Buchführung:

- Einfache Buchführung
= Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG
- Doppelte Buchführung (nach kaufm. Grundsätzen)
= Bilanz / Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG

Das 1x1 der Finanzen

2. Grundlagen der Buchführung

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung:

Einnahmen-Ausgabenrechnung:

Zu- und Abfluss der Zahlungsmittel einer Periode
Grundsätzlich zulässig.

Nur für leicht zu überschauende Verhältnisse angemessen und
ausreichend, in denen sich die Zufälligkeiten der
Zahlungszeitpunkte nicht wesentlich auswirken.

- Zufluss- / Abschlussprinzip
 - Ausnahme Abschreibung

$$\begin{array}{r} \text{Einnahmen} \\ - \text{Ausgaben} \\ - \text{Abschreibungen} \\ = \text{Gewinn/ Verlust} \end{array}$$

Das 1x1 der Finanzen

2. Grundlagen der Buchführung

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung:

Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen:

- Ertrags- und Aufwandsbasis
- Beschränkte Aussagekraft der Einnahmen-/ Ausgaben-Rechnung
- Zusätzliche Sicherheit der Doppik
- Im Interesse einer Vergleichbarkeit zutreffend abgegrenzter Vereinsergebnisse

- Bei Anwendung der kaufmännischen Grundsätze
 - Jahresabschluss besteht mindestens aus Bilanz und GuV gemäß §§ 238 – 263 HGB
 - Jahresabschluss hat den Grundsätzen der GoB zu entsprechen

Das 1x1 der Finanzen

2. Grundlagen der Buchführung

Buchführung im Verein:

Möglichkeiten der Umsetzung:

- Handschriftlich
- Tabellenverarbeitungsprogramm
- Buchführungssoftware

Das 1x1 der Finanzen

2. Grundlagen der Buchführung

Buchführung im Verein:

Anforderungen an eine Vereinssoftware

- Vereinskontenrahmen
- Stapelbuchungsfunktion
- Möglichkeit zur Anpassung von Kontenrahmen und Auswertungen
- Export-Schnittstelle
- ELSTER-Verfahren
- Splittfunktion
- Kostenstellenfunktion Kostenträgerfunktion
- Budgetierung

Das 1x1 der Finanzen

2. Grundlagen der Buchführung

Buchführung im Verein **Anlagevermögen:**

- umfasst „alle Vermögensgegenstände des Unternehmens, die für den Betrieb dauerhaft bestimmt wurden“
§ 247 Abs. 2 HGB
 - abnutzbares AV wie Autos, Maschinen, Gebäude, Software oder Patente, die über die Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben werden
 - nicht abnutzbares AV wie Grundstücke, Anlagen im Bau oder Wertpapiere

Das 1x1 der Finanzen

2. Grundlagen der Buchführung

Buchführung im Verein **Inventur:**

- § 4 Abs. 3 Satz 5 EStG

Aufnahme aller angeschafften, hergestellten und in das Betriebs-vermögen eingelegten Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten in fortlaufend zu führende Verzeichnisse

Praxis = **Inventur / Bestandsverzeichnis**

Das 1x1 der Finanzen

2. Grundlagen der Buchführung

Buchführung im Verein **Inventur** :

- Wann?
 - Zeitnah zum Bilanzstichtag
- Was?
 - Anlagevermögen = langfristige Wertanlagen
 - Umlaufvermögen = kurzfristige Wertanlagen
 - **G**eringwertiges **W**irtschafts**G**ut = Wertanlagen zwischen 150 und 1.000 EUR
- Wie?
 - Inventurverzeichnis

Das 1x1 der Finanzen

2. Grundlagen der Buchführung

Buchführung im Verein **Abschreibung** :

Abschreibung für **Abnutzung** AfA

- Wertminderung des Anlagegutes entsprechend der Nutzungsdauer
- Lineare AfA
 - Anschaffungskosten / Nutzungsdauer = AfA
 - Anteilig nach Monaten

Das 1x1 der Finanzen

2. Grundlagen der Buchführung

Buchführung im Verein **Abschreibung** :

! Besonderheit GWG

- Bildung eines Sammelpostens pro Jahr
150 € < GWG SP > 1.000 €
- gleichmäßige Abschreibung über fünf Jahre

Das 1x1 der Finanzen

2. Grundlagen der Buchführung

Buchführung im Verein **Kontenrahmen:**

Aufbau des Vereinskontenrahmens SKR 49

- 0 - Bestandskonten Aktiva
- 1 - Bestandskonten Passiva
- 2 - ideeller Bereich
- 3 - ertragsneutrale Posten
- 4 - Vermögensverwaltung
- 5 - Zweckbetrieb Sport
- 6 - andere Zweckbetriebe
- 7 - wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Sport
- 8 - übrige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
- 9 - Vorkonten, statistische Konten
- 10000 - 69999 Personenkonten Debitoren
- 70000 - 99999 Personenkonten: Kreditoren

Das 1x1 der Finanzen

2. Grundlagen der Buchführung

Buchführung im Verein **Kontenrahmen:**

- Aufwands- und Ertragskonten wiederholen sich in den Kontenklassen
- Beispiel Büromaterial

2701 Büromaterial

4901 sonstige Kosten

5575 Verwaltungskosten

6340 Verwaltungskosten

7404 Verwaltungskosten

8310 Büromaterial

Das 1x1 der Finanzen

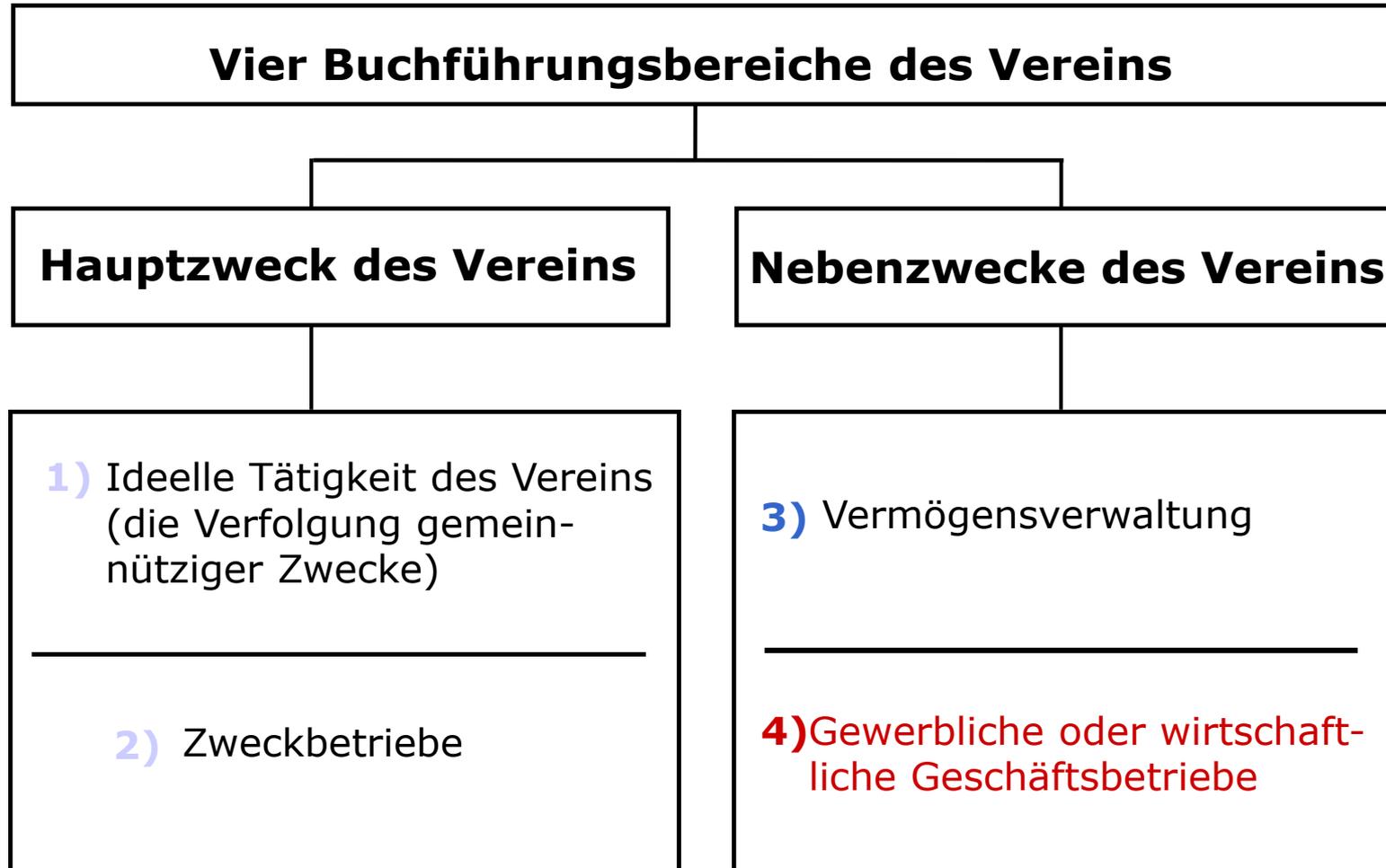
2. Grundlagen der Buchführung

Buchführung im Verein **Bereiche:**

- Aufteilung aller Einnahmen und Ausgaben in vier Bereiche
 - Ideeller Bereich
 - Vermögensverwaltung
 - Zweckbetrieb
 - Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Das 1x1 der Finanzen

2. Grundlagen der Buchführung



Das 1x1 der Finanzen

2. Grundlagen der Buchführung

Buchführung im Verein **Ideeller Bereich:**

Alles, was der unmittelbaren Erreichung des steuerbegünstigten, gemeinnützigen Vereinszwecks dient – ohne Gegenleistung!

- Typische Einnahmen:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Zuschüsse
- Typische Ausgaben:
 - Mitgliederverwaltung
 - Verbandsabgaben
 - Kosten des Spielbetriebs (z. B. Jugend)

Das 1x1 der Finanzen

2. Grundlagen der Buchführung

Buchführung im Verein **Vermögensverwaltung:**

Verzinsliche Anlage von Kapital oder Verpachtung von Vermögen (Grundstücke, Gebäude, Rechte)

- Typische Einnahmen:
 - Zinsen
 - Miete und Pacht
- Typische Ausgaben:
 - Kontogebühren/ Depotgebühren
 - Abschreibungen
 - Versicherungen
 - Darlehenszinsen zur Finanzierung

Das 1x1 der Finanzen

2. Grundlagen der Buchführung

Buchführung im Verein **Zweckbetrieb:**

Tätigkeiten gegen Entgelt, die erforderlich sind, um die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins zu verwirklichen und nicht übermäßig in Wettbewerb zu steuerpflichtigen Unternehmen treten

- Typische Einnahmen:
 - Eintritt zu Saisonspielen
- Typische Ausgaben:
 - Ausgaben im Spielbetrieb (bei Einnahmenerzielung)

Das 1x1 der Finanzen

2. Grundlagen der Buchführung

Buchführung im Verein **Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:**

Selbstständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile entstehen (Leistungsaustausch steht im Vordergrund)

- Typische Einnahmen:
 - Verkauf Speisen und Getränke bei Spielen
 - Verkauf Fanartikel
 - Trikot- oder Bandenwerbung
 - Photovoltaikanlage
- Typische Ausgaben:
 - Einkauf für Imbiss
 - Gebühren/ Zinsen Photovoltaik

Das 1x1 der Finanzen

3. Steuerliche Grundlagen

Verein und Finanzamt:

- Verein und Abteilungen zählen grundsätzlich als ein Steuerobjekt!
- Hauptverein erfasst auch alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen
 - ! Ein gemeinsamer Jahresabschluss
 - ! Eine gemeinsame Steuererklärung
 - ! Eine gemeinsame Krankenkassenmeldung
 - ! Eine gemeinsame Sozialversicherungsmeldung

Das 1x1 der Finanzen

3. Steuerliche Grundlagen

Körperschaftsteuer:

Nur im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

- Besteuerungsgrenze 35.000 € Brutto-Umsatz
 - Freibetrag 5.000 €
 - Steuersatz 15 % + 5,5 % Solidaritätszuschlag
- Abgrenzung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs:
- Zweckbetriebsgrenze von 45.000 € /bei bezahlten Sportlern (über 400 €)
 - Vermögensverwaltung bei der Verpachtung von Werberechten

Das 1x1 der Finanzen

3. Steuerliche Grundlagen

Gewerbesteuer:

- Analog der Körperschaftssteuer
- Messbetrag (3,5 % ab 01.01.2008)
- Gemeindeabhängiger Hebesatz
(z.B. 425 % in Regensburg; 490% in München)

- 1.000 € zu versteuern bedeutet somit

15% KSt	150,00 €
5,5% Soli	8,25 €
GewSt	171,50 €
<hr/>	
Gesamt	329,75 €

Das 1x1 der Finanzen

3. Steuerliche Grundlagen

Lohnsteuer:

- 2.400 € Freibetrag für Übungsleiter
- 720 € Freibetrag als Ehrenamtszuschale
- Grenze von 400 € für pauschalen Aufwandsersatz gilt hier nicht
- Ansonsten keine Begünstigung für Vereinen
- Mini-Job Gesetz bis 450 €
- Bei normalen Beschäftigungsverhältnissen
→ Empfehlung Lohnbüro

Beachte Mindestlohn !!!!!!!!!!!

Das 1x1 der Finanzen

3. Steuerliche Grundlagen

Umsatzsteuer:

Umsatzsteuer = Mehrwertsteuer

- Prinzip von Umsatzsteuer und Vorsteuer

Einkauf eines Trägers Cola

11,90 € (10,00 € netto, 1,90 € Vorsteuer)

Verkaufserlös

36,00 € (30,25 € netto, 5,75 € USt)

20,25 € Gewinn (3,85 € Steuer

Das 1x1 der Finanzen

3. Steuerliche Grundlagen

Umsatzsteuer:

- Ideeller Bereich steuerfrei
- Vermögensverwaltung **7 %**
- Zweckbetrieb **7 %**
- Wirtsch. Geschäftsbetrieb 19 %

Das 1x1 der Finanzen

3. Steuerliche Grundlagen

Umsatzsteuer:

Ab wann besteht Steuerpflicht?

- Kleinunternehmerregelung:
17.500 € im Vorjahr,
50.000 € im laufenden Jahr
- Option zur Regelbesteuerung (§19 UStG):
Bindung für 5 Jahre
- Vorsteuer kann nur im Zusammenhang
mit steuerpflichtigen Umsätzen geltend
gemacht werden

Das 1x1 der Finanzen

3. Steuerliche Grundlagen

Umsatzsteuer:

- Abgabetermin USt-Voranmeldung richtet sich nach USt-Zahllast im Vorjahr
 - Monatlich (über 7.500 €)
 - Vierteljährlich (über 1.000 €)
 - Jährlich (unter 1.000 €)
- Neugründung: monatlich über zwei Jahre
- Elektronische Abgabe über Elster
- Bis zum 10. des Folgemonats (Dauerfristverlängerung möglich)

Das 1x1 der Finanzen

4. Rücklagen

Was heißt Rücklagenbildung ?

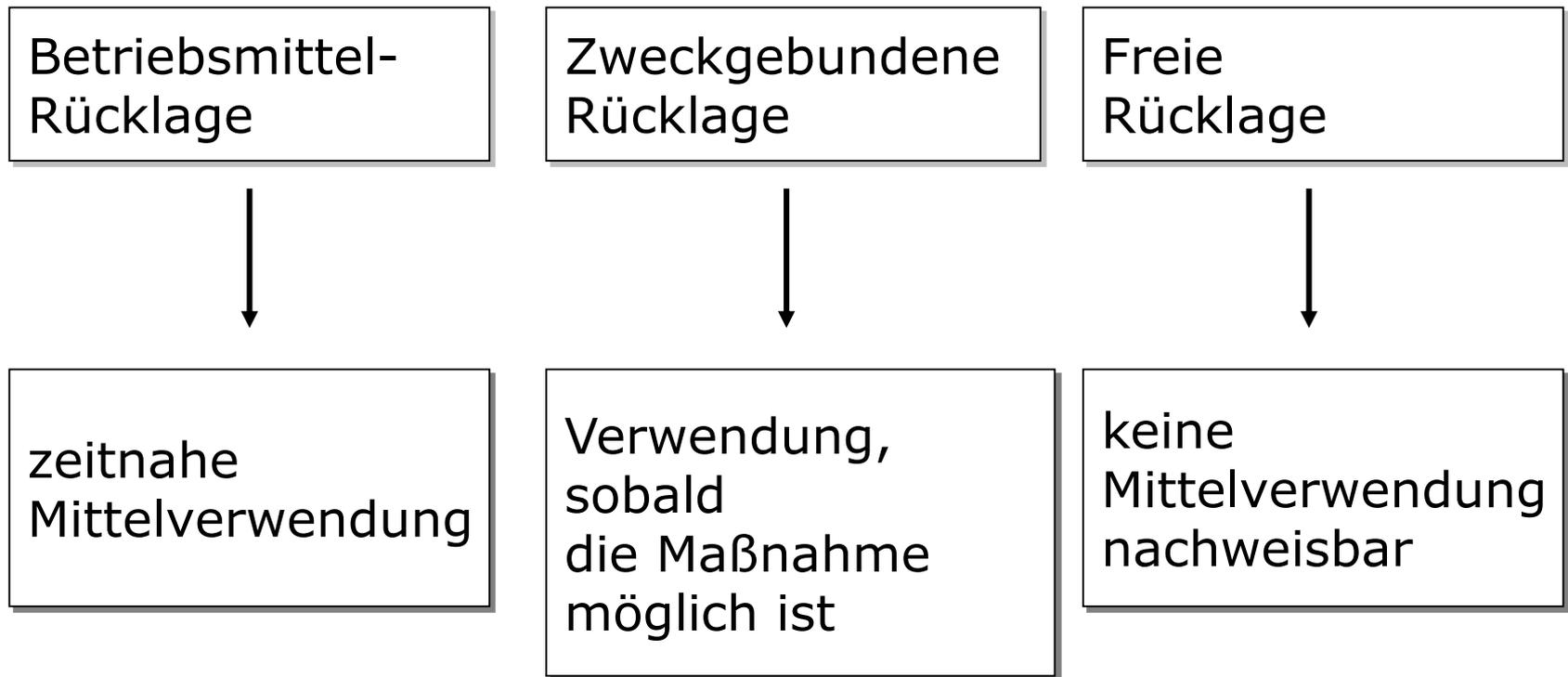
Gemeinnützige Körperschaften müssen gemäß AO ihre vorhandenen finanziellen Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwenden, um so den Grundsatz der Selbstlosigkeit zu genügen.

Entgegen diesem Gebot besteht aber die Möglichkeit Gelder in bestimmte Rücklagen zu überführen.

Das 1x1 der Finanzen

4. Rücklagen

Welche Arten von Rücklagen sind möglich ?



Das 1x1 der Finanzen

4. Rücklagen

Betriebsmittelrücklage

Betriebsmittelrücklagen sind möglich für die Begleichung periodisch wiederkehrenden Aufwendungen wie Löhne, Miete, Kosten Sportbetrieb usw.

Die Rücklage darf den Mittelbedarf für eine angemessene Zeitperiode nicht überschreiten und muß im nächsten Geschäftsjahr für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Das 1x1 der Finanzen

4. Rücklagen

Zweckgebundene Rücklage

Zweckgebundene oder projektbezogene Rücklagen sind zulässig, wenn der Verein für die nächsten Jahre ein größeres Vorhaben plant, z.B. Sportheimbau, Kauf von Sportgeräten.

Es müssen konkrete Planungen vorhanden sein, die für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke notwendig sind.

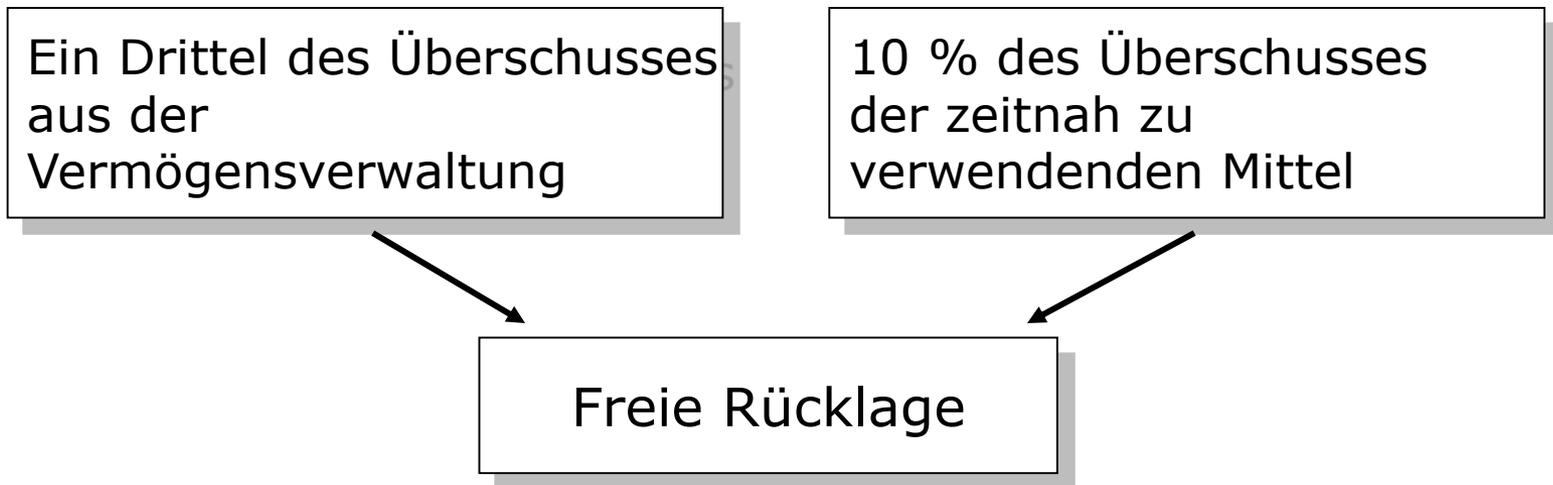
Diese Rücklagenbildung ist zeitlich begrenzt, die Mittelverwendung muss nachvollziehbar sein..

Das 1x1 der Finanzen

4. Rücklagen

Freie Rücklage

Eine freie Rücklage ist an keinen besonderen Zweck gebunden, jedoch ist sie in Bezug auf die Höhe und Herkunft der Mittel begrenzt.



Das 1x1 der Finanzen

4. Rücklagen

Berechnungsbeispiel Freie Rücklage

Ideeller Bereich	Vermögens- verwaltung	Zweckbetrieb	Wirtschaftl. Geschäftsbetrieb
E 2560,00 € A 1260,00 € + 1300,00 €	E 1000,00 € A 400,00 € + 600,00 €	E 1200,00 € A 2400,00 € - 1200,00 €	E 7500,00 € A 3500,00 € + 4000,00 €
↓	↓	↓	↓
+ 1300,00 €	33 1/3 % = 200,00 €	-1200,00 €	+ 4000,00 €
+ 4100,00 €			
10 % = 410,00 €			

Das 1x1 der Finanzen

4. Beispiele

Einnahmen

- Mitgliedsbeiträge: EUR 10.000
- Vereinspauschale: EUR 5.000

- Monatliche Pacht der Gaststätte: EUR 2.140
- Brauereirückvergütung: EUR 3.210

- Eintrittsgelder 1. Mannschaft (keine bezahlten Sportler): EUR 749
- Startgelder des eigenen Tennisturniers: EUR 214

- Trikotwerbung: EUR 11.900
- Kegelbahneinnahmen von Nichtmitgliedern: EUR 595

Das 1x1 der Finanzen

4. Beispiele

Ausgaben:

- Porto Einladung Mitgliederversammlung: EUR 595
- Trikots für Jugendmannschaft: EUR 5.000
- Kontoführungsgebühren für Festgeldkonto: EUR 50
- Instandhaltungsreparaturen für verpachteten Gastraum: EUR 2.140
- Trikots für 1. Mannschaft: EUR 1.070
- Kosten Trainer 1. Mannschaft: EUR 3.600
- Speisen und Getränke Heimspiel: EUR 1.190
- Satzkosten für Bandenwerbung von Unternehmen: EUR 59

Das 1x1 der Finanzen

5. Spendenrecht

Grundsätzlich immer bei Spenden zu beachten:

Eine Spende muss freiwillig geleistet werden, d.h. es darf keine rechtliche Verpflichtung gegenüber dem Verein bestehen, z.B. Mitgliedsbeiträge, Umlagen usw.

Keine Spende ist gegeben, wenn der Verein eine Gegenleistung erbringt, z.B. Werbeaufdruck auf Sportbekleidung, Inserat in Vereinszeitschrift, Bandenwerbung usw.

Das 1x1 der Finanzen

5. Spendenrecht

Grundsätzlich immer bei Spenden zu beachten:

Der Verein darf die Spende nur für seine satzungsgemäßen, steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

Spenden dürfen deshalb nicht verwendet werden für:

- Aufwendungen an bezahlte Sportler,
- Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern,
- Verwendung bei geselligen Veranstaltungen/Tombola,
- Altmaterialsammlungen,
- den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Das 1x1 der Finanzen

5. Spendenrecht

Wie kann man Missbrauch im Spendenwesen entgegenwirken:

- Spendenwesen sollte immer Vorstandssache sein !
- Spendenwesen im Verein verbindlich festlegen, z.B. in Finanzordnung !
- Festlegung der Personen, die im Verein berechtigt sind Zuwendungsbestätigungen auszustellen !
→ ggf. Vier-Augen-Prinzip festlegen.

Das 1x1 der Finanzen

5. Spendenrecht

Welche Arten von Spenden unterscheiden wir:

Geldspenden

Ist jede Form von Bargeld, Scheck oder Überweisung an den Verein, Geldspenden sollten immer über ein separates Spendenkonto laufen und entsprechend verbucht werden.

Achtung

Die Förderung des Sports ist gemäß Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 in Abschnitt B eingeordnet. Damit gelten Mitgliedsbeiträge und Umlagen nicht als Spenden. Es ist ein entsprechender Vermerk auf der Zuwendungsbestätigung notwendig.

Das 1x1 der Finanzen

5. Spendenrecht

Sachspenden

Sachspenden können Wirtschaftsgüter aller Art sein, z.B. Baumaterial, Sportbekleidung, Sportgeräte, Verpflegung

keine Sachspenden sind:

- unentgeltliche Überlassung von Baumaschinen
- unentgeltliche Überlassung von Räumen,
- unentgeltliche Arbeitsleistungen, usw.

Das 1x1 der Finanzen

5. Spendenrecht

Sachspenden

Bei Sachspenden ist auf der Zuwendungsbestätigung

- der Wert der Spende und
- die Herkunft der Spende (Privatvermögen oder Betriebsvermögen)

zu vermerken.

Wichtig

Angaben vom Spender machen lassen (Rechnung oder Gutachten) und entsprechend bestätigen lassen

Das 1x1 der Finanzen

5. Spendenrecht

Sachspenden

Bei Sachspenden mit Werbeaufdruck (z.B. Trikots) darf grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Es handelt sich in diesem Fall um Sponsoring.

Der Wert dieser Trikots muss als Sponsoring-Einnahme verbucht und mit 19 % versteuert werden.
(gilt auch für Trikots im Jugendbereich)

Das 1x1 der Finanzen

5. Spendenrecht

Aufwandsspenden

Ein Mitglied kann auf die Auszahlung seiner Vergütungs- oder Aufwandsansprüche verzichten und dafür eine Zuwendungsbestätigung verlangen.

Dabei ist zu beachten:

- der Spender muss einen Rechtsanspruch auf eine Vergütung bzw. auf einen Aufwandsersatz haben
- er muss in allen Fällen einen Nachweis vorlegen, (Stundennachweis, Fahrtennachweis, Telefonkosten usw.) Mindestlohn muss auch hier beachtet werden

Das 1x1 der Finanzen

5. Spendenrecht

Aufwandsspenden

Der Verein darf bei der Zahlung von Vergütungs- oder Aufwandsersatz nicht von vornherein den Verzicht verlangen.

Der Verein muss ungeachtet eines späteren Verzichtes wirtschaftlich in der Lage sein, den geschuldeten Aufwandsersatz zu leisten.

Das 1x1 der Finanzen

5. Spendenrecht

Vertrauensschutz und Haftung

Seit 1990 gibt es einen Vertrauensschutz für den Spender, d.h. er kann auf die Richtigkeit einer Zuwendungsbestätigung vertrauen, wenn er diese nicht durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat. (§ 10 Abs.4 EStG)

Der Aussteller einer Zuwendungsbestätigung haftet für eine unrichtig ausgestellte Bestätigung bzw. für eine nicht satzungsgemäße Verwendung der Spende mit pauschal 30 % der Zuwendung. (früher 40 %)

Das 1x1 der Finanzen

5. Spendenrecht

Welche Unterlagen hat der Verein zu führen?

Der Verein hat die Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenen Muster selbst zu fertigen.

Für Geld-bzw. Sachzuwendungen sind unterschiedliche Bescheinigungen zu erstellen.

Eine Durchschrift der ausgestellten Bestätigung ist beim Aussteller gemäß den vorgeschriebenen Fristen (10 Jahre) aufzubewahren.

Das 1x1 der Finanzen

5. Spendenrecht

Neuerungen im Spendenrecht

Worum geht es?

Aktuell sind einige Neuerungen im Spendenrecht zu beachten:

Änderung bei der sog. Aufwandsspende;
Einführung der elektronischen
Spendenbescheinigung; Regelungen für den
vereinfachten Spendennachweis

Das 1x1 der Finanzen

5. Spendenrecht

Neuerungen im Spendenrecht

Änderungen bei der Aufwandsspende

Das BMF hat die Grundsätze zur Abwicklung einer sog. Aufwandsspende nach § 10b Abs. 3 S. 4 EStG im BMF-Schreiben v. 25.11.2014 geregelt. Seit diesem Schreiben gab es Kritik an der zeitlichen Vorgabe für die sog. Verzichtserklärung, die das BMF in seinem o.a. Schreiben jetzt neu geregelt hat.

Bei einer Aufwandsspende liegt eine Spende nicht bereits dann vor, wenn der Spender Aufwendungen für den Spendenempfänger tätigt. Zunächst entsteht nur ein zivilrechtlicher Anspruch des Spenders auf Ersatz der Aufwendungen. Die Spende liegt erst im Zeitpunkt des anschließenden Verzichts auf diesen Anspruch vor.

Das 1x1 der Finanzen

5. Spendenrecht

Neuerungen im Spendenrecht

Änderungen bei der Aufwandsspende

Wesentliches Indiz für die sogenannte Ernsthaftigkeit von Ansprüchen auf Aufwendungsersatz oder einer Vergütung ist – so das BMF – die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs. Das BMF ging in seinem Schreiben v. 25.11.2014 davon aus, dass eine Verzichtserklärung dann noch als zeitnah anzusehen ist, wenn bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei einer regelmäßigen Tätigkeit alle drei Monate ein Verzicht (schriftlich) erklärt wird.

Diese Hürde wurde jetzt vom BMF gelockert und künftig gilt:

- Geht es um den Verzicht von einmaligen Ansprüchen: Hier gilt weiterhin die Frist von drei Monaten
- Bei Ansprüchen aus regelmäßigen (z.B. monatlichen) Tätigkeiten muss der Verzicht innerhalb eines Jahres erfolgen.

Das 1x1 der Finanzen

5. Spendenrecht

Neuerungen im Spendenrecht

Elektronische Spendenbescheinigung

Zum 01.01.2017 wird durch das o.a. Gesetz § 50 EStDV geändert. Diese Regelung beinhaltet auch die Einführung der elektronischen Spendenbescheinigung. Danach gelten folgende Neuregelungen:

- Der Spender des Vereins erhält, wenn er es wünscht, keine Zuwendungsbestätigung mehr, sondern gibt beim Zuwendungsempfänger (Verein) seine Steuer-Identifikationsnummer an.
- Der Verein übermittelt den entsprechenden Datensatz an sein Finanzamt.
- Der Spender muss dann nur noch den geleisteten Betrag in seiner Steuererklärung eintragen.

Das 1x1 der Finanzen

5. Spendenrecht

Neuerungen im Spendenrecht

- Der Spendenempfänger haftet nicht, wenn er Daten zur Zuwendungsbestätigung nicht oder falsch an das Finanzamt des Spenders übermittelt.
- Beim elektronischen Spendenverfahren entfällt die Pflicht, eine Kopie der Zuwendungsbestätigung für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.
- Die Archivierungspflicht für die elektronische Spendenbescheinigung wird sieben Jahre betragen, sodass gemeinnützige Vereine künftig zwei Aufbewahrungsfristen bei Zuwendungsbestätigungen beachten müssen.
- Zuständig ist das Finanzamt des Spendenempfängers. Die Daten werden dort vom Finanzamt des Spenders abgerufen.

Das 1x1 der Finanzen

5. Spendenrecht

Neuerungen im Spendenrecht

Wichtig

Bis wann die praktische Umsetzung bundesweit erfolgt, ist derzeit noch nicht klar, da das BMF noch an den technischen Voraussetzungen arbeitet und so mit einer längeren, schrittweisen Einführung zu rechnen ist.

Vereinfachter Spendennachweis

Kleinspenden bis 200 Euro:

Hier ist keine amtliche Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es genügt ein Beleg aus dem Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag und die tatsächliche Durchführung der Zahlung hervorgeht.

Das 1x1 der Finanzen

5. Spendenrecht

Neuerungen im Spendenrecht

Vereinfachter Spendennachweis

Auf dem Beleg müssen dabei folgende Angaben stehen:

- Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftssteuer;
- der Verwendungszweck der Spende;
- dass es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Dazu sind allerdings zwei Belege erforderlich:

- Ein vom Spendenempfänger hergestellter Beleg mit Angaben über die Körperschaftssteuerfreistellung und dazu, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.
- Die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts. Das kann ein Einzahlungsbeleg aber auch der Kontoauszug sein. Auch ein selbst erstellter Online-Banking-Auszug genügt als Nachweis.

Das 1x1 der Finanzen

5. Spendenrecht

Neuerungen im Spendenrecht

Praxistipp

Ein Verein/Verband sollte seinen Spendern immer die Möglichkeit geben, einen solchen Nachweis über die Freistellung des e.V. auf der Homepage herunterzuladen, damit dieser jederzeit verfügbar ist.

Bestätigung für vereinfachten Spendennachweis (Muster für Homepage)

Bei Spenden bis zu 200 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger: xy Verein/Verband e.V. (mit Anschrift)

Bankverbindung: IBAN xxxxx, BIC xxxxx, Bankinstitut

Art der Zuwendung: Geldspende

Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes XY, St.-Nr. xy, v. xx.xx.xx nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports (§ 52 Abs.2 Nr. 21 AO) verwendet wird.

Das 1x1 der Finanzen

6. Compliance

Was bedeutet Compliance ?

= Regeltreue (auch Regelkonformität) ist somit der Begriff für die Einhaltung von Gesetzen, Regelungen und Richtlinien sowie freiwilligen Kodizes (Kodex, Good-Governance usw.) für Unternehmen aber auch für gemeinnützige Organisationen

Hierzu gehören natürlich auch unsere Sportvereine und Sportverbände.

Das 1x1 der Finanzen

6. Compliance

Was beinhaltet alles Compliance für Vereine und Verbände?

Einhaltung der Gesetze und Regelungen

z.B. BGB, HGB, Steuergesetze, AO, Datenschutz usw. erlassene Satzungen und Ordnungen des Vereines

Sicherstellung der Einhaltung

z.B. 4 Augenprinzip, Dokumentation von Beschlüssen und Anweisungen, Transparenz, Unabhängigkeit von Leitung und Aufsicht

Schulungsmaßnahmen und Weiterbildung

Wissensvermittlung und Wissensweitergabe sowie die Ermöglichung der Teilnahme an Lehrgängen für die Vereins- und Verbandsmitarbeiter

Das 1x1 der Finanzen

6. Compliance

Was beinhaltet alles Compliance für Vereine ?

Kontrolle

z.B. Revision, Risikoanalyse

Zusammensetzung der Gremien

z.B. keine Ämterhäufung, Unabhängigkeit, freie Entscheidungen.

Aufbauorganisation

z.B. Vorstand, Kontrollgremien (Revision), Vereinsrat, Mitgliederversammlung

Haltung und Verhaltensregeln

z.B. Verhaltenskodex, Good Governance

Das 1x1 der Finanzen

6. Compliance

Umsetzung im Gemeinnützigen Verein

Allgemein:

Verschiedene Ausprägungen der Vereine. z.B. Großverein mit hauptamtlichen Mitarbeitern oder kleiner Breiten-Sportverein mit ehrenamtlichen Mitarbeitern, entscheiden wesentlich in welchen Umfang Compliance im Verein sichergestellt werden muss. Hierzu sollten immer folgende Fragen gestellt werden:

- Welche Bereiche im Verein sind betroffen ?
- Satzung und Ordnungen noch aktuell ?
- Installation Compliance Beauftragten sinnvoll ?

Das 1x1 der Finanzen

6. Compliance

Umsetzung im Gemeinnützigen Verein

Geschäftsführung/ Vorstand:

- Keine Ämterhäufung auf eine Person zulässig.
- Einführung Ressortprinzip (Wer ist zuständig für was ?)
- Vertretungsregelung
- Unabhängigkeit gegenüber anderen Vereinen/Verbände oder sonstigen Institutionen (Interessenskonflikte)
- Wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber anderen Vereinen/Verbänden oder sonstige Institutionen (z.B. Vorstand Verein ist gleichzeitig auch Vorstand des Fördervereines)
- Regelung und Dokumentation z.B. in einer Geschäftsverteilung, Finanzordnung, sonstigen Ordnungen sinnvoll

Das 1x1 der Finanzen

6. Compliance

Umsetzung im Gemeinnützigen Verein

Festlegung Kompetenzen:

- Wer darf Zahlungsanweisungen genehmigen ?
- Wer darf wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen eingehen ?
- Wer darf Rechtsgeschäfte sowie Verträge für den Verein eingehen ?
- Wer darf Spendenbescheinigungen ausstellen ?
- Ab welchem Betrag ist eine Beschränkung sinnvoll ?
- Wo ist die Einführung eines 4-Augenprinzipes sinnvoll ?

Überprüfung:

- Mitgliederversammlung → Entlastung → Vereinsführung
- Revision/Vereinsrat → Vorstand/Geschäftsführung →
Abteilungsleitungen → Übungsleiter/ Vereinsbeauftragte

Das 1x1 der Finanzen

6. Compliance

Umsetzung im Gemeinnützigen Verein

Prüfung:

- Kassenprüfer = Nur Überprüfung der Kassengeschäfte
- Revisoren = Können neben der Überprüfung der Kasse auch die Geschäftsführung/ Vorstandschaft überprüfen ?

Durch eine Prüfungsordnung kann geregelt werden was alles und in welchem Umfang geprüft wird.

Das 1x1 der Finanzen

6. Compliance

Umsetzung im Gemeinnützigen Verein

Ausbildung:

- Welche bisherigen Erfahrungen und Ausbildungen hat der jeweilige Funktionsträger (Berufsausbildung, Ausbildung in der ehrenamtl. Tätigkeit z.B. Übungsleiter, Trainer, Vereinsmanager) ?
- Haupt- und Ehrenamtliche Mitarbeitern im Verein laufend Qualifikation und Weiterbildung anbieten und auch sicherstellen !

Das 1x1 der Finanzen

6. Compliance

Warum wird Compliance auch im Vereinsbereich immer wichtiger ?

Die Praxis zeigt leider, dass bei einem Schadensfall bzw. Fehlverhalten die zuständigen Ermittlungsbehörden (z.B. Kripo/ Steuerbehörden/ Staatsanwaltschaft) nicht nur den Schaden und die Verantwortlichen ermitteln, sondern auch die Organisation selbst oft überprüfen in Hinblick auf:

- Wie konnte es zu dem Schaden/ Fehlverhalten kommen ?
- Konnte der Schaden/Fehlverhalten durch interne Kontrollen verhindert werden? Liegt evtl. sogar eine Begünstigung vor ?
- Haben die handelnden Personen/Entscheidungsträger das nötige Wissen oder Ausbildung ?
- Wie kann sichergestellt werden, dass zukünftig Schäden/Fehlverhalten in diesem Umfang nicht mehr vorkommen können ?

Das 1x1 der Finanzen

7. Stolperfallen Gemeinnützigkeit

- Keine „schwarzen Kassen“
- Kontenwahrheit/ Kontenklarheit
- Beachtung Mindestlohn
- Saldierungsverbot
- Lückenlose Buchungserfassung
- Aufbewahrungsfristen

Das 1x1 der Finanzen

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und einen guten Heimweg !**

